

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Terminportal für gewerbliche Kunden

Abschnitt 1. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich und Gegenstand

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

In diesen Geschäftsbedingungen werden folgende Begriffe wie folgt bestimmt:

- *Autosécurité*: Die Privatgesellschaft Autosécurité SA, anerkannt durch Königlichen Erlass vom 23. Dezember 1994 für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen technischen Kontrolle von Fahrzeugen mit Verkehrszulassung, mit Sitz in der Gewerbezone Petit-Rechain, Avenue du Parc 33, in 4800 Verviers und eingetragen ins Register juristischer Personen unter Nummer BE 0444.402.332.
- *Technische Kontrolle*: nach den Bestimmungen im Anhang zum Königlichen Erlass vom 15. März 1968 vorgesehene Maßnahmen zur Kontrolle der Fahrzeuge hinsichtlich der technischen Voraussetzungen, die von den Kraftfahrzeugen und den Kraftfahrzeuganhängern erfüllt werden müssen.
- *Prüfstelle*: eine Kfz-Prüfstelle, die in die Zuständigkeit der Gesellschaft Autosécurité SA fällt.
- *Terminvereinbarungsportal gewerbliche Kunden*: die Dienstleistungen in Sinne von Artikel 3.
- *Gewerblicher Kunde*: jede juristische Person – Unternehmen, das eine vertragliche Beziehung speziell in Bezug auf der Nutzung dieser Dienstleistung hat, oder das besonders zu diesem Zweck ermächtigt wurde.
- *Person*: eine natürliche oder juristische Person oder ein faktischer Verein.
- *Personenbezogene Daten*: alle Daten, die sich direkt oder indirekt auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, und die im Zuge der Ausführung uns erteilter öffentlich-rechtlicher Aufträge sowie im Zuge der Nutzung dieser Webseite und der angebotenen Anwendungen erhoben werden.
- *No-Show-Zuschlag*: Pauschalzuschlag für die Nichtvorführung des Fahrzeugs bei der technischen Kontrolle gemäß Artikel 23 undecies §1 zum Königlichen Erlass vom 15. März 1968

Artikel 2. – Geltungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen bestimmen die Nutzungsmodalitäten der Dienstleistung des Terminportals für gewerbliche Kunden, die geltenden Verhaltensregeln an der Prüfstelle sowie die Rechte und Pflichten aus dem Bezug dieser Dienstleistung sowohl für den gewerblichen Kunden als auch für die Autosécurité.

Die vorliegenden Bestimmungen beeinträchtigen in keiner Weise die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien sowohl nach dem Gesetz als auch nach den Königlichen Erlassen vom 15. März 1968 und vom 23. Dezember 1994 zur Regelung der technischen Kontrolle von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen.

Autosécurité S.A. behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit, mit vorheriger Mitteilung an die gewerblichen Kunden zu ändern.

Artikel 3. – Gegenstand – Terminportal für gewerbliche Kunden

Dieser kostenlose Service ist ausschließlich für die gewerbliche Kundschaft bestimmt, die regelmäßig Fahrzeuge der technischen Kontrolle vorführen.

Dieser Service ermöglicht dem gewerblichen Kunden die Möglichkeit, je nach gewähltem Profil, einen Termin für eine periodische oder nicht-periodische Kontrolle für eine Anzahl von 5, , 35, 75 oder 150 Termine gleichzeitig zu buchen, zu ändern oder zu stornieren. Diesunbeschadet der Anwendung der einschlägig vorgesehenen Bestimmungen und vor allem der in Artikel 5 in Erinnerung gerufenen Vorschriften.

Art des Profils	Fahrzeug angeben	Anzahl der gleichzeitigen Reservierungen	Erlaubte Änderungen an einer Reservierung	Antrag auf Zugang	Bedingungen
PRO 5	Ja	5	3	Über Formular gewerblicher Kunde	/
PRO 5 'Plus'	Nein	5	3	Über Formular gewerblicher Kunde	Kreditkunde sein
PRO 35 'Plus'	Nein	35	3	Über Formular gewerblicher Kunde	Kreditkunde sein
PRO 75 'Plus'	Nein	75	3	Über Formular gewerblicher Kunde	Kreditkunde sein
PRO 150 'Plus'	Nein	150	3	Über Formular gewerblicher Kunde	Kreditkunde sein

Der "Plus"-Vorteil, der mit den Profilen PRO 5 - PRO 35 - PRO 75 und PRO 150 einhergeht, ermöglicht es unseren Kunden, die Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, die bei Reservierungen vorzulegen sind, nicht mehr anzugeben. Dieser Vorteil setzt jedoch die Eröffnung einer Kreditlinie in unserem Unternehmen voraus, indem der Kunden-Kredit-Service in Anspruch genommen wird.

Das Terminvereinbarungsportal für die gewerblichen Kunden ermöglicht es nur, einen Termin für die Durchführung einer geplanten Kontrolle zu vereinbaren oder zu ändern/stornieren, unabhängig davon, ob die Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen überprüft wird.

Diese letztgenannten Anforderungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

Ausnahmsweise können bestimmte spezifische Kontrollen (Kontrollen nach Unfall, Validierungsverfahren, usw.) nicht über das Terminvereinbarungsportal für die gewerblichen Kunden vereinbart werden. Hierzu ist es notwendig, sich für jede Reservierung direkt an den Kundendienst - Call-Center – des Unternehmens Autosécurité S.A. zu wenden.

Autosécurité behält sich das Recht vor, die verfügbaren Vorgänge und Funktionalitäten des Terminportals für gewerbliche Kunden jederzeit zu ändern.

Artikel 4. – Anmeldung zum Service

Der gewerbliche Kunde, der den Service nutzen möchte, füllt das auf der Webseite www.autosecurite.be unter dem Tab „Geschäftskunden“ erhältliche Beitrittsformular aus.

Nach Überprüfung der eingegebenen Daten wird ihm anhand dieser Angaben eine Einladung zur Aktivierung des Kontos (Bestätigung eines Links) per E-Mail zugeschickt. Der Nutzer muss die Login-Daten und Zugangsdaten eingeben, um die Einrichtung des Kontos zu bestätigen.

Artikel 5. – Absagefrist

Der gewerbliche Kunde hat die Möglichkeit, einen vorher vereinbarten Termin über das Terminvereinbarungsportal gewerblicher Kunde bis zu 24 Stunden vor dem geplanten Termin zu stornieren oder zu ändern, ohne dass dies die Anwendung einer Strafe oder ein Zuschlag zur Folge hat.

Jede Änderung oder Stornierung einer Reservierung innerhalb der 24 Stunden vor dem geplanten Termin ist jedoch immer noch möglich, wird jedoch als verspätet qualifiziert und führt aufgrund der organisatorischen Auswirkungen zur Anwendung des Pauschalzuschlags - No-Show - gemäß den Vorschriften vorgesehen ist und in Artikel 6 erinnert wird.

Artikel 6. – Pauschalzuschlag No-Show

Gemäß den Bestimmungen in Artikel 23 undecies §1 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 wird ein Pauschalzuschlag für die Nichtvorführung des Fahrzeugs bei der technischen Kontrolle – No-Show - für den gewerblichen Kunden berechnet, der, ohne Absage des gebuchten Termins innerhalb der in Artikel 5 genannter Frist, zur geplanten Kontrolle an der betreffenden Prüfstelle nicht erscheint.

Folgende Verhaltensweise werden aufgrund der erzeugten organisatorischen Auswirkungen als einer fehlenden Vorführung gleichgestellt (nicht kumulative Kriterien):

- die Präsentation eines anderen als des eingetragenen Fahrzeugs (mit Ausnahme von Profilen, die von den „Plus“-Vorteile profitieren);
- Nichteinhaltung des vereinbarten Datums und Zeitfensters;
- Die Präsentation des Fahrzeugs in einer anderen als der gewählten Prüfstelle;
- Die Wahl eines falschen Kontrolltyps (Besuchsgrund);
- Jede Abbrechung der laufenden Kontrolle, die dem Kunden zuzurechnen ist.

Abschnitt 2. Pflichten und Verantwortlichkeiten des gewerblichen Kunden

Artikel 7. – Verpflichtung und Haftung des gewerblichen Kunden

7.1 Der gewerbliche Kunde versichert, dass er über die volle Ermächtigung zum Abschluss dieses Vertrags verfügt, und bescheinigt, dass er alle Bedingungen für die Nutzung des betreffenden Service erfüllt.

7.2 Der gewerbliche Kunde verpflichtet sich, die von Autosécurité vorgegebenen Richtlinien für die Nutzung dieses Service zu befolgen.

7.3 Der gewerbliche Kunde bleibt allein für die Nutzung seiner Benutzernamen und Zugangsmittel verantwortlich. Letztere sind für den identifizierten Kunden persönlich und können Drittpersonen auf keinen Fall anvertraut/geliehen/überlassen werden.

Wenn der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt Zweifel an ihrer Nutzung beim betreffenden Konto hat, ist er verpflichtet, die Autosécurité so schnell wie möglich davon zu unterrichten.

Die Autosécurité haftet nicht für irgend welche missbräuchliche Nutzung durch nicht dazu befugte / ermächtigte Dritte.

7.4 Der gewerbliche Kunde verpflichtet sich, die Autosécurité schriftlich und mittels besagten Kontaktformulars über jede Änderung und jedes Ereignis so schnell wie möglich zu informieren, das sich auf seinen Bezug dieses Service auswirken kann (namentlich jede Änderung der Aktivität, jede Änderung der Gesellschaftsform oder die Verlagerung der Ausübung der Aktivitäten auf eine natürliche Person, jegliches Risiko eines Konkurses oder finanziellen Ruins usw.).

Artikel 8. – Allgemeines Verhalten des gewerblichen Kunden

Unter Strafe einer Verweigerung der Kontrolle des Fahrzeugs, eines Abbruchs der laufenden Kontrolle, der Anwendung des Pauschalzuschlag No-Show und/oder der Anwendung von in Artikel 11 vorgesehenen Sanktionen, verpflichtet sich der gewerbliche Kunde unter allen Umständen dazu:

- Das eigens für die Terminvereinbarung bestimmte Fahrzeug (Kennzeichen und Fahrgestellnummer stimmen mit den eingegebenen Angaben überein) vorzuführen, mit Ausnahme von Profilen, die von den „Plus“-Vorteile profitieren.
- Das Fahrzeug muss am vereinbarten Datum und zur vereinbarten Uhrzeit an der gewählten Prüfstelle präsentiert werden. Die strikte Einhaltung des zugewiesenen Zeitfensters seitens des Kunden ist eine wesentliche Voraussetzung für diesen Service. Am Tag des Termins liegt bei vorzeitiger Präsentation oder Verspätung von mehr als 30 Minuten die Übernahme des Fahrzeugs, falls erforderlich, im alleinigen Ermessen des lokalen Verantwortlichen, abhängig von organisatorischen Einschränkungen, Arbeitsbelastung und Andrang auf dem betroffenen Gelände.
- Wählen Sie den zutreffenden Termin für die gewünschte Kontrolle (Besuchsgrund). Jede falsche Auswahl hat erhebliche organisatorische Auswirkungen auf den betreffenden Standort. Die verschiedenen Kontrolltypen sind auf dem Terminvereinbarungsportale der gewerblichen Kunden klar detailliert und erklärt.
- Im Besitz der für gewerbliche Fahrzeugzulassungen vorgeschriebenen Bescheinigungen zu sein und diese auf jede entsprechende Aufforderung der Mitarbeiter der Autosécurité vorzulegen. Diese Verpflichtung bleibt gemäß dem Anwendungsbereich und den in den Vorschriften bestimmten einschränkenden Kriterien sowohl für den Kunden und Inhaber der gewerblichen Zulassung als auch für dessen Beauftragte oder ordnungsgemäß ermächtigte Mandatare gültig.
- Sich während der verschiedenen Etappen des Kontroll- und des Empfangsvorgangs und bei dessen Abschluss am Steuer des Fahrzeugs zu befinden oder dieses während der Phasen, die eine Übernahme durch einen Mitarbeiter der Autosécurité erfordern, zu begleiten. Diese Verpflichtung gilt ebenfalls für die Beauftragten und ordnungsgemäß ermächtigten Mandatare des gewerblichen Kunden.
- Der Gang zur Kasse ist am Ende jeder Kontrolle Pflicht, außer für gewerbliche Kunden, die über ein PRO 5-30-75-150-Konto mit dem „Plus“-Vorteil verfügen und von der Eröffnung einer Kreditlinie und eine Abrechnung zum Monatsabschluss nutzen (Kreditkunde). Die Zahlung erfolgt dann nur und ausschließlich über den vorgelegten Bestellschein.
- Das Fahrzeug alleine vorzuführen. Die den gewerblichen Kunden begleitenden Personen werden gebeten, das Fahrzeug zu verlassen und die Kontrolle von außerhalb der Prüflinien zu verfolgen oder im Warteraum Platz zu nehmen.
- Ein gleichmäßigen Vorankommen des vorgefahrenen Fahrzeugs in den Prüflinien zu gewährleisten. Es ist verboten, ein Fahrzeug stehen und unbesetzt auf den Prüflinien zu lassen, oder mehrere Fahrzeuge abwechselnd allein zu manövrieren.
- Die vorgenommenen Zuweisungen und gegebenenfalls Schließungen der Prüflinien zu beachten.
- Die Anweisungen der Mitarbeiter der Autosécurité oder gegebenenfalls der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes zu befolgen. Sich bei Unzufriedenheit, Anfechtung einer Entscheidung

oder zusätzlichen Fragen an den örtlichen Verantwortlichen zu wenden, der die Angelegenheit prüfen wird. Es werden keine Versuche zur Nachgiebigkeit einer Entscheidung, Drohungen oder vergebliche Diskussionen geduldet.

Der gewerbliche Kunde ist es unter allen Umständen untersagt :

- Sich der Ausübung von Druck auf, des Aussprechens von Drohungen gegen oder eines ungehörigen Verhaltens gegenüber den Mitarbeitern der Autosécurité zu enthalten.
- Sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage und Standorte zu fotografieren, zu filmen oder jegliche Interaktion mit den Mitarbeitern der Autosécurité auf gleich welchem Träger festzuhalten zu enthalten. Die Autosécurité behält sich das Recht vor, alle zu diesem Zweck angemessenen rechtlichen Schritte einzuleiten.
- Sich zu enthalten, den Mitarbeitern von Autosécurité, direkt oder indirekt, Trinkgelder, Vorteile oder Gratifikationen jeglicher Art zu versprechen oder zu geben.
- Sich des Parkens von mehr als eines Fahrzeugs auf dem Kundenparkplatz der Autosécurité, des Abstellens von Fahrzeugen am Rand und auf den Grünflächen unseres Standorts sowie auf benachbarten Straßen zu enthalten.

Abschnitt 3. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Autosécurité

Artikel 9 – Verpflichtung und Verantwortung der Autosécurité

9.1 Die Autosécurité gibt die Garantie, zum Abschluss dieses Vertrags und zur Erbringung der darin vorgesehenen Dienstleistung berechtigt zu sein.

9.2 Die Autosécurité verpflichtet sich, dem gewerblichen Kunden per E-Mail eine Einladung zukommen zu lassen, die es ermöglicht, den Zugang zum Konto des Terminvereinbarungsportal zu validieren. Es obliegt den gewerblichen Kunden, seine Kennung sowie das Zugangsmittel einzugeben.

9.3 Dieser Service wird mit Sorgfalt und Kompetenz ausgeführt. Die von der Autosécurité gegenüber dem gewerblichen Kunden im Rahmen dieses Service eingegangenen Verpflichtungen ergeben sich, vor allem, was die Verfügbarkeit, den einwandfreien Betrieb, seinen Schutz und seine korrekte Ausführung anbetrifft, ausschließlich aus einer Mittelverpflichtung. Sie bieten keine Gewähr dafür, dass der Betrieb oder der Zugang zum Service ununterbrochen oder frei von Fehlern oder Mängeln erfolgt.

Die bei einer der Erbringung gewerblicher elektronischer Dienstleistungen ähnlichen Aktivität als vernünftig erachteten menschlichen und technischen Mittel werden eingesetzt mit dem Ziel, einen regelmäßigen Service zu gewährleisten.

Die Autosécurité kann weder gegenüber dem gewerblichen Kunden noch gegenüber allen Dritten haftbar gemacht werden für Mängel oder Verzögerungen bei der Ausführung dieses Service und aus einem in der Rechtsprechung definierten Fall höherer Gewalt und/oder aus jeder Situation außerhalb der Kontrolle der Autosécurité. Dazu gehören technische Pannen, ungeplante Wartungsarbeiten, Personalmangel, ohne dass diese Auflistung eingeschränkt ist.

9.4 Außer arglistiger Täuschung oder grobem Fahrlässigkeit und unter Ausschluss aller indirekten Schäden kann die Autosécurité nicht für direkten Schäden haftbar gemacht werden, die seitens des gewerblichen Kunden oder eines Dritten (einschließlich der eigenen Kunden des Kunden) entstanden sind und aus den folgenden Fällen resultieren:

- Die Nichteinhaltung der Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen oder einer beliebigen Gesetzgebung durch den gewerblichen Kunden, der er im Rahmen seiner Beziehung zu seinen eigenen Kunden unterworfen ist;
- Die berechnete Anwendung des No-show-Zuschlags;
- Verzögerungen bei der Ausführung, die Dritten zuzuschreiben sind;
- Jede vorübergehende Unterbrechung des Dienstes, aber auch jede Unterbrechung, die Dritten zuzuschreiben ist;
- Die Unmöglichkeit, eine nötige Verbindung herzustellen, die Unterbrechung dieser Verbindung auf gleich welche Art und Weise oder Probleme beim Senden und Empfangen von Benachrichtigungen, die durch Dritten verursacht werden;
- Vom gewerblichen Kunden gemachte ungenaue oder unvollständige Angaben;
- Fahrlässigkeit oder vorliegender Fehler seitens des Kunden selbst;
- Eines Problems hinsichtlich des Wahrheitsgehalts, der Echtheit, der Glaubwürdigkeit oder der Zweckmäßigkeit der erhaltenen Bestellungen;
- Den Verlust oder den Diebstahl der Identifizierungsmittel seitens des gewerblichen Kunden.

9.5 Die Anpassung der Merkmale oder der technischen Anforderungen des Service kann auf keinen Fall, außer bei grobem Versehen oder arglistiger Täuschung, die Haftung der Autosécurité gegenüber dem gewerblichen Kunden oder einem Dritten nach sich ziehen.

Abschnitt 4. Dauer, Aussetzung, Vertragsstrafen und Beendigung des Vertrags

Artikel 10. – Dauer und Beendigung des Vertrags

10.1 Durch die Akzeptierung dieser Geschäftsbedingungen bestätigt der gewerbliche Kunde sein Einverständnis mit diesen Bestimmungen und den darin enthaltenen Begriffen, wobei andere Begriffe oder Bedingungen ausgeschlossen sind.

Der Vertrag tritt mit der Bestätigung des Antrags durch den gewerblichen Kunden in Kraft, sobald die vorgeschriebenen Überprüfungen abgeschlossen sind, und bleibt außer bei vorschriftsmäßiger Kündigung auf unbestimmte Zeit in Kraft.

10.2 Jeder der beiden Vertragspartner kann diesen Vertrag jederzeit kündigen.

Falls der gewerbliche Kunde diesen Service kündigen möchte, muss er zwingend seine Absicht schriftlich kundtun, indem er besagtes Kontaktformular entsprechend ausfüllt. Der Antrag wird so schnell wie möglich von unserem Kundendienst bearbeitet.

Eine Bestätigungsmail über die Kontoschließung wird verschickt, um die Wirksamkeit des Vorgangs zu bescheinigen.

10.3 Ist die Kündigung dieses Vertrags einmal wirksam, kann der gewerbliche Kunde weder Zugang zum Service erhalten, noch diesen nutzen.

Artikel 11 – Sanktionen, Aussetzung und ausdrückliche Auflösungsklausel

11.1 Alle wiederholten Verstöße gegen diese Bestimmungen und Verhaltensregeln werden von Autosécurité dem gewerblichen Kunden ordnungsgemäß per offizieller E-Mail mitgeteilt.

11.2 In Anbetracht der festgestellten und dem beruflichen Kunden zuzuschreibenden Verstöße, oder wenn dieser Dienst dem Kunden nicht/nicht mehr entspricht, und dies aus irgendeinem Grund, behält sich die Autosécurité einseitig das Recht vor, die ursprünglich gewählte Terminkapazität oder das gewählte Profil, vorübergehend oder endgültig, einzuschränken.

11.3 Unbeschadet der Anwendung des in der Verordnung vorgesehenen Pauschalzuschlags behält sich Autosécurité ebenfalls das Recht vor, im Falle eines flagranten Verstoßes gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und eines unkooperativen Verhaltens seitens des gewerblichen Kunden, diesen Service fristlos mittels der Versendung einer offiziellen Mitteilung, für eine bestimmte Zeit oder endgültig zu beenden. Unter diesen Umständen wird Autosécurité die Löschung aller oder eines Teils der vereinbarten Termine vornehmen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden folgende Verhaltensweisen oder Praktiken sowohl seitens des gewerblichen Kunden als auch eines Dritten systematisch als missbräuchlich betrachtet:

- Trotz einer formulierten offiziellen Mahnung, die in Artikel 7 der vorliegenden Bedingungen vorgesehenen allgemeinen Regeln für die Präsentation der Fahrzeuge und das Verhalten nicht einhalten,
- Die geltenden Regeln und Kriterien im Zusammenhang mit den Buchungsobergrenzen und den Vergabemodalitäten der Termine für die gewählte Kategorie zu umgehen,
- Auf ungehörige, betrügerische und ungerechtfertigte Weise seitens des Kunden personenbezogenen Daten Dritter (Kennzeichen usw.) ohne deren ausdrückliche Genehmigung zu verwenden, um sich einen beliebigen Vorteil zu verschaffen oder die Terminabsprachekapazitäten mittels fiktiver Buchungen zu überschreiten,

- seitens des gewerblichen Kunden ein vorher vereinbarter Termin an einen Dritten gegen Gegenleistung abgetreten wird.

11.4 In jedem Fall endet dieser Vertrag von selbst bei Konkurs, Liquidation eines der Vertragspartner oder allgemein jedes Ereignisses, das den Fortbestand einer der Parteien ernsthaft gefährdet.

Abschnitt 5. Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 12. – Verarbeitung personenbezogener Daten

12.1 Die mittels der Kontaktformulare mitgeteilten personenbezogenen Daten werden während der Vertragsdauer in unseren internen Abteilungen aufbewahrt.

Zu diesem Zweck muss die Autosécurité die Verpflichtungen erfüllen, die ihr als Verantwortliche für die Datenverarbeitung gemäß der Verordnung 2016/679/EU zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO) sowie der einschlägigen belgischen Gesetzgebung auferlegt werden.

12.2 Gemäß Artikel 6 besagter DSGVO werden diese Daten ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Nutzung verarbeitet, um nach der Unterzeichnung dieser Dienstleistung und für die Ausführung dieses Vertrags dem Wunsch unserer Kundschaft soweit wie möglich zu entsprechen.

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten bestehen aus: der MwSt.-Nummer, dem Namen, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse des Unternehmens, dem Namen und der Niederlassungsnummer, dem Namen, dem Vornamen und der Anschrift des Antragstellers und dem Kennzeichen der vorgefahrenen Fahrzeuge.

Gemäß dem Prinzip der Minimierung sind die verlangten Daten angesichts des verfolgten Zwecks angemessen, relevant und nicht übertrieben.

Sie werden nur vom Datenverarbeitungsverantwortlichen oder von der Autosécurité-Gruppe als Subunternehmer verarbeitet und werden nicht zu kommerziellen oder sonstigen Zwecken an Dritte weitergegeben oder abgetreten.

12.3 Der gewerbliche Kunde genießt hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit ein Zugangs-, Berichtigungs- oder Löschungsrecht, ein Recht auf Einspruch gegen die Verarbeitung sowie auf ein Datenübertragungsrecht.

Ein entsprechender Antrag ist an den Data Protection Officer unter folgenden Adressen zu richten:

E-Mail: privacy@autosecurite.be

Autosécurité S.A.
Datenschutzbeauftragten (DPO)
Gewerbezone Petit-Rechain, Avenue du Parc, 33
4800 Verviers - Belgien.

12.4 Während der Dauer dieses Vertrags und nach seinem Ablauf akzeptiert der gewerbliche Kunde, dass die Autosécurité die erhobenen Daten zu den beschriebenen Zwecken, aber auch zur Erhebung und/oder Verwendung von Statistiken für den Bedarf in der Forschung, bei der betriebsinternen Verwendung und bei der Entwicklung und Verbesserung der Dienstleistung unter der Bedingung verwenden kann, dass die Statistiken anonymisiert werden und die Identifizierung des gewerblichen Kunden nicht ermöglichen.

Abschnitt 6. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 13. – Geistige Eigentumsrechte / Umfang des Nutzungsrechts

Alle geistigen Eigentumsrechte an den Programmen (Kommunikations- und Sicherungssoftware), den Anwendungen und an der Gebrauchsanweisung sind exklusives Eigentum von Autosécurité.

Keine Klausel in diesem Vertrag, kein Herunterladungs- oder Kopiervorgang gleich welcher Art von Software und Informationen und/oder jedes sonstige Recht der Autosécurité können als (Teil-) Abtretung dieser geistigen Eigentumsrechte an den Kunden oder einen Dritten angesehen werden. Der gewerbliche Kunde enthält sich jeglichen Verstosses gegen die geistigen Eigentumsrechte der Autosécurité.

Der Kunde erwirbt ausschließlich durch diesen Vertrag ein persönliches und unübertragbares Nutzungsrecht. Er kann die Programme, Anwendungen und Gebrauchsanweisungen nur zu den Zwecken nutzen, die in diesem Vertrag erlaubt sind.

Soweit es sich um seine eigenen Daten oder Informationen in exklusivem Eigentum handelt, darf der Kunde der Autosécurité erteilte Informationen herunterladen oder auf Papier ausdrucken, vorausgesetzt, er löscht, verarbeitet oder ändert keine urheberrechtlichen Vermerke, Haftungsbefreiungen oder sonstige in den erteilten Informationen enthaltenen Mitteilungen.

Es ist dem Kunden ebenfalls verboten, ganz oder teilweise, die Programme, die Anwendungen und die Gebrauchsanweisungen, deren Kopien oder etwaigen Reproduktionen, direkt oder indirekt, kostenlos oder entgeltlich zu reproduzieren, zu übersetzen, anzupassen, zu dekompilieren, zu rekompilieren („disassembling“), ein „Reverse Engineering“ anzuwenden, sie in irgend einer Weise zu verändern, zu verteilen, zu veröffentlichen, zu vermieten oder Anderen zur Verfügung zu stellen, sie außer zu Backup-Zwecken zu kopieren.

Artikel 14. – Vertrauliche Informationen

Die geheimen und öffentlich nicht zugänglichen Informationen einschließlich der den Vertrag bildenden Dokumente, des Kundeninhaltes, der finanziellen, kommerziellen oder technischen Informationen, mögen sie von einer Partei zur anderen im Rahmen des Vertrags vor oder nach seinem Inkrafttretungsdatum nun mündlich oder schriftlich erteilt werden, sind vertraulich und als solche von der Empfängerpartei zu behandeln.

Die Verwendung dieser vertraulichen Informationen durch die Empfängerpartei darf nur stattfinden mit dem Ziel, seinen Pflichten aus diesem Vertrag nachzukommen und sie umzusetzen.

Artikel 15. – Schutzklausel

Die Unmöglichkeit der Ausführung, die Ungültigkeit oder die Nichtigkeit einer der Bestimmungen dieses Vertrags ziehen nicht die Unmöglichkeit der Ausführung, die Ungültigkeit oder die Nichtigkeit des gesamten Vertrags nach sich. In dem Fall, wo die Unmöglichkeit der Ausführung, die Ungültigkeit oder die Nichtigkeit einer Klausel unwiderlegbar erwiesen bleibt, gilt die Klausel als nichtig und nicht geschrieben.

Artikel 16. – Geltendes Recht / Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt belgischem Recht.

Nur die Gerichtshöfe und Gerichte des Gerichtsbezirks Verviers sind für die Streitsachen zuständig, die sich daraus direkt oder indirekt ergeben.

* *
*